

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.767.839

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8430/J-NR/2021

Wien, am 23. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. November 2021 unter der Nr. **8430/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aktueller Stand des Auslieferungsverfahrens gegen Dimitro Firtasch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie lautet der aktuelle Verfahrensstand betreffend der Auslieferung von Dimitro Firtasch an die USA?*
  - a. *Hat das zuständige Wiener Landesgericht für Strafsachen über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bereits entschieden?*
    - i. *Wenn ja: Mit welchem Ergebnis wann?*
    - ii. *Wenn nein: Womit begründet man vonseiten des Justizministeriums die lange Dauer der Überprüfung?*
    - iii. *Wenn nein: Wann ist mit einem Abschluss der Überprüfung zu rechnen?*
  - b. *Warum kam es im Herbst 2020 zu einem Richterwechsel im Verfahren betreffend der Auslieferung von Dimitro Firtasch an die USA?*
    - i. *Wodurch oder durch wen wurde dieser veranlasst?*

Eine Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag steht noch aus. Die Verfahrensführung obliegt der unabhängigen Rechtsprechung. Im konkreten Fall ist die Dauer des Wiederaufnahmeverfahrens durch den außerordentlichen Umfang und die Komplexität des Vorbringens der Verteidigung des Auszuliefernden zu begründen, die auch Erhebungen und Anfragen des Gerichts bei anderen inländischen Behörden notwendig machen.

Eine Einschätzung der Zeitdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens ist nicht möglich, zumal gegen die Entscheidung erster Instanz noch ein Rechtszug offen steht.

Der Richterwechsel war durch eine sechsmonatige Väterkarenz des für die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag zuständigen Richters erforderlich und wurde vom zuständigen Personalsenat des Landesgerichts für Strafsachen Wien verfügt, der auch nach Rückkehr des betroffenen Richters aus der Karenz den Fall wieder diesem Richter zur Entscheidung zuwies.

**Zur Frage 2:**

- *Wie gedenken Sie, Frau Bundesministerin, im Falle einer Bestätigung des OGH-Beschlusses aus dem Jahr 2019 weiter vorzugehen?*
  - Werden Sie im Falle einer Bestätigung des OGH-Beschlusses die sofortige Auslieferung Dimitro Firtaschs an die USA bewilligen?*

Die Entscheidung des OGH bleibt abzuwarten.

**Zur Frage 3:**

- *Wie lautet der aktuelle Verfahrensstand betreffend der Anzeige, die Dimitro Firtaschs Ex-Ehefrau an die WKStA übermittelt hatte und von dieser an die StA Wien weitergegeben wurde?*
  - Ist die Überprüfung der Anzeige inzwischen abgeschlossen?*
    - Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?*
    - Wenn nein: Wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?*
  - Gab es seitens des BMJ oder der OStA Wien in diesem Zusammenhang Weisungen?*
    - Wenn ja: Wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
  - Gab es Dienstbesprechungen mit Ihnen, Ihrem Kabinett, der OStA, der WKStA, der StA Wien oder anderen befugten Organen in diesem Zusammenhang?*

- i. *Wenn ja: Wer nahm daran teil und welche Besprechungsinhalte wurden kommuniziert?*
- ii. *Wenn ja: Wurden dabei Weisungen erteilt? Wann, durch wen, an welchen Adressaten und wie lautete deren Inhalt?*

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Wien vom 18. Juni 2019 wurde mangels Anfangsverdachtes gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

In der anfragegegenständlichen Strafsache gab es weder Weisungen des Bundesministeriums für Justiz oder der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch Dienstbesprechungen.

**Zur Frage 4:**

- *Laufen aktuell Strafverfahren gegen Dimitro Firtasch in Österreich?*
  - a. *Wenn ja: Welche und aufgrund welcher Vorwürfe?*
  - b. *Wenn ja: Welche Staatsanwaltschaft ermittelt im jeweiligen Fall?*
  - c. *Wenn ja: Wurden in diesem Zusammenhang bereits Personen einvernommen?*
    - i. *Wenn ja: Wie viele Personen wurden bisher jeweils wann als Beschuldigte einvernommen?*
    - ii. *Wenn ja: Wie viele Personen wurden bisher jeweils wann als Zeugen einvernommen?*
  - d. *Wurden in diesen Verfahren bereits Sicherstellungen durchgeführt?*
    - i. *Wenn ja: Wie viele jeweils, wann und in welcher Form?*
    - ii. *Wenn ja: Bei welchen Personen?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung dieser Frage aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



